# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7 Duisburg/Essen, den 19. November 2009 Seite 9

Seite 975 Nr. 143

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Forschungszentrum für Software Engineering
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 16. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

#### § 1 Rechtstatus

- (1) Das Forschungszentrum für Software Engineering im Folgenden Forschungszentrum genannt - ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt - gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Forschungszentrum partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik (ICB).

### § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums

Gegenstand des Forschungszentrums ist die gemeinschaftliche Projekteinwerbung und Durchführung von Forschungsvorhaben zum Thema Software Engineering in Grundlagen und Anwendungen sowie der Forschungstransfer und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Zu diesem Zweck schließen sich die Mitglieder zu einem Forschungszentrum zusammen. Das Forschungszentrum unterscheidet zwischen drei Arten von Projekten:

- a) "Vollintegrierte Projekte" werden vom Forschungszentrum eingeworben, durchgeführt und abgerechnet. Das Forschungszentrum hat die uneingeschränkte Projektverantwortung sowie die uneingeschränkte Hoheit über die eingeworbenen Mittel.
- b) "Integrierte Projekte" werden in Abstimmung mit dem Forschungszentrum durch eine bzw. einen dem Forschungszentrum angehörige Professorin bzw. angehörigen Professor bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter eingeworben. Die

- Durchführung eines integrierten Projektes erfolgt in Verantwortung der/des einwerbenden Professorin bzw. Professors bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter (hier im Folgenden verantwortliche Person genannt) sowie in Abstimmung mit dem Forschungszentrum. Die Abrechnung des Projektes erfolgt im Forschungszentrum. Die durch die Abwicklung des Projektes anfallenden Kosten der Benutzung der Ressourcen des Forschungszentrums werden dem Projekt in Rechnung gestellt. Ein evtl. Überschuss nach Abzug aller anfallenden Kosten steht zu 50% dem Forschungszentrum und zu 50% der Arbeitsgruppe der verantwortlichen Person zu.
- c) "Weitere Projekte" können mit dem Forschungszentrum assoziiert werden. Sie werden durch eine Professorin bzw. einen Professor bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter eingeworben, verantwortlich geleitet und durchgeführt (hier im Folgenden verantwortliche Person genannt). Für die Durchführung eines solchen Projektes können die Ressourcen des Forschungszentrums kostenpflichtig in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung der Ein- und Ausgaben obliegt der verantwortlichen Person. Ein eventuell anfallender Überschuss verbleibt nach Abzug der Kosten bei der Arbeitsgruppe der verantwortlichen Person.

#### § 3 Mitglieder des Forschungszentrums

- (1) Als Gründungsmitglieder sind Prof. Dr. Stefan Eicker, Prof. Dr. Michael Goedicke, Prof. Dr. Klaus Pohl, Prof. Dr. Albrecht Schmidt als vollintegriertes Mitglied aufgenommen. Die bzw. der zukünftige Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber der derzeit ausgeschriebenen W3-Stelle für Software Engineering wird zudem als vollintegriertes Mitglied aufgenommen.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Das Nähere regelt § 8.
- (3) Die Mitglieder des Forschungszentrums werben Forschungsaufträge ein, führen die damit verbundenen Tätigkeiten in Forschung und Administration durch vollintegrierte, integrierte und weitere Projekte durch.

- (4) Als Mitglieder werden vollintegrierte, integrierte, assoziierte Mitglieder und Zentrumsmitglieder unterschieden:
- a) Vollintegrierte Mitglieder führen ausschließlich vollintegrierte Projekte gem. § 2 a) durch.
- b) Integrierte Mitglieder k\u00f6nnen vollintegrierte und integrierte Projekte gem. \u00a7 2 a), \u00a7 2 b) oder weitere Projekte gem. \u00a7 2 c) durchf\u00fchren.
- c) Assoziierte Mitglieder führen ausschließlich weitere Projekte gem. § 2 c) durch.
- d) Zentrumsmitglieder sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte in vollintegrierten, integrierten und weiteren Projekten des Forschungszentrums.
- (5) Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zum Ausschluss aus dem Forschungszentrum führen, wie in § 9 geregelt.

## § 4 Organe des Forschungszentrums für Software Engineering

Organe des Forschungszentrums für Software Engineering sind der Vorstand, das Direktorium und die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den
- a) vollintegrierten Mitgliedern sowie
- b) aus einer Anzahl von integrierten Mitgliedern. Die maximale Anzahl integrierter Mitglieder im Vorstand wird jeweils zum Zeitpunkt der Vorstandswahl wie folgt hestimmt:

Maximum( Minimum( A, B-C ), 0 )

- d.h. Maximum von 0 und dem Minimum von A und (B minus C)
- A: = Maximale Anzahl integrierter Mitglieder des Vorstands = Hälfte der Anzahl der vollintegrierten Mitglieder vermindert um 1 (abgerundet auf eine ganze Zahl);
- B: = Anzahl der vollintegrierten Mitglieder, die Professorin bzw. Professor sind;
- C: = Anzahl der vollintegrierten Mitglieder, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter sind.

Ist die Anzahl der integrierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl kleiner oder gleich der maximalen Anzahl integrierter Mitglieder im Vorstand, so gehören alle zu diesem Zeitpunkt integrierten Mitglieder dem Vorstand an. Ist die Anzahl der integrierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl größer als die maximale Anzahl integrierter Mitglieder im Vorstand, so wählen die integrierten Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die entsprechende maximale Anzahl von Vertreterinnen bzw. Vertreter.

- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Forschungszentrum aus oder ändert sich der Status eines vollintegrierten Mitglieds in ein integriertes oder assoziiertes Mitglied bzw. der Status eines integrierten Mitglieds in ein assoziiertes Mitglied, so verliert dieses Mitglied die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Bei Abstimmungen des Vorstands dürfen die Professorinnen und Professoren nicht überstimmt werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis das jeweils neue Vorstandsmitglied bestellt worden ist. Es sei denn es verlässt die Fakultät.
- (5) Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ab.
- (6) Assoziierte Mitglieder und nicht dem Vorstand angehörende integrierte Mitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Direktoriums aus der Mitte des Vorstandes
- b) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage der Anträge der Mitglieder des Forschungszentrums über Widersprüche der Mitglieder gegen Entscheidungen des Direktoriums
- Erlass einer Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung von Ressourcen des Forschungszentrums
- d) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.
- e) Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums mit 2/3-Mehrheit fest
- f) Der Vorstand beschließt über Eintritt und Austritt von Mitgliedern. Näheres regeln § 8 und § 9
- (8) Der Vorstand beschließt, soweit in § 5 bzw. § 6 Abs. 5 nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Direktorin/Direktors des Forschungszentrums.
- (9) Der Vorstand kann mit 75% der Stimmen aller Vorstandsmitglieder einen Antrag auf Auflösung des Forschungszentrums bei der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Vorstands das Forschungszentrum auflösen.
- (10) Die Direktorin bzw. der Direktor des Forschungszentrums gem. § 6 ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands des Forschungszentrums. Sie bzw. er wird durch die erste bzw. den ersten sowie ggf. die zweite bzw. den zweiten Stellvertreter/in vertreten. § 6 Abs. 10 findet entsprechend Anwendung.
- (11) Der Vorstand kann seine Aufgaben (teilweise) an das Direktorium übertragen.

#### § 6 Direktorium

- (1) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des Forschungszentrums.
- (2) Der Vorstand wählt das Direktorium.
- (3) Das Direktorium besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor sowie der bzw. dem ersten und zweiten Stellvertreter/-in. Das Direktorium besteht ausschließlich aus vollintegrierten Mitgliedern, die hauptberufliche W3/W2 bzw. hauptberufliche C4/C3 (oder äquivalente Besoldung) Professorinnen bzw. Professoren sind.
- (4) Die Gründungsdirektorin bzw. die Gründungsdirektor ist die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät. Nach spätestens einem Jahr wird durch die Wahl gem. § 6 Abs. 5 ein ordentliches Direktorium gewählt.
- (5) Die Wahl erfolgt im Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Falls nach zwei Wahlgängen keine Wahl erfolgte, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus.
- (6) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Die Direktorin bzw. der Direktor bzw. ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt worden ist. Das Amt erlischt jedoch sofort mit dem Ende der Mitgliedschaft im Vorstand. Falls das Direktorium nicht besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin / den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein Direktorium gewählt wurde. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Das Direktorium hält i.d.R. einmal im Monat eine Sitzung ab.
- (8) Mitglieder des Vorstands können als beratendes Mitglied von der Direktorin bzw. dem Direktor zu einer Direktoriumssitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung eingeladen werden.
- (9) Die Direktorin bzw. der Direktor repräsentiert das Forschungszentrum und führt die laufenden Geschäfte. Sie/er kann (Teile) ihrer/seiner Aufgaben an den 1. bzw. 2. Stellvertreter übertragen.
- (10) Die Vertretungsregelung ist wie folgt geregelt: Der Direktor / die Direktorin kann durch den 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin vertreten werden. Falls eine Vertretung durch den 1. Stellvertreter/ die 1. Stellvertreterin nicht möglich ist, kann die Direktorin / der Direktor durch den 2. Stellvertreter bzw. die 2. Stellvertreterin vertreten werden. Diese Regelung gilt für alle Fälle, in denen die Direktorin / der Direktor handeln kann oder muss.
- (11) Die Direktorin bzw. der Direktor beruft das Direktorium, den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung ein und hat den Vorsitz bei ihren Sitzungen. Sie/er führt die Beschlüsse des Direktoriums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus und informiert die Mitglieder des Forschungszentrums. Für die Fristen und Termine für

- Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen entsprechend.
- (12) Die Direktorin bzw. der Direktor ist verantwortlich für den Einsatz der Ressourcen (z. B. Stellen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Finanzmittel und Räume) des Forschungszentrums.
- (13) Die Direktorin / der Direktor hat das Recht, Eilentscheidungen zu treffen.
- (14) Auf Anforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die Direktorin bzw. der Direktor jährlich über die Tätigkeiten des Forschungszentrums.
- (15) Die Direktorin bzw. der Direktor muss eine Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Organs dies schriftlich beantragt. Falls eine solche Sitzung nicht einberufen wird, kann die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät auf der Basis eines solchen Antrags die Sitzung unter Wahrung der Fristen analog zu § 6 Abs. 11 einberufen.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Forschungszentrums. Diese wird von der Direktorin bzw. Direktor einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen. Satzungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 6 Buchstabe d) beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend.

# § 8 Eintritt in das Forschungszentrum für Software Engineering

- (1) Vollintegrierte Mitglieder des Forschungszentrums für Software Engineering müssen Professorinnen bzw. Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen sein. Vollintegrierte Mitglieder werden mit Ausnahme der Gründungsmitglieder, auf Antrag und mit 2/3-Mehrheit aller vollintegrierter Mitglieder in das Forschungszentrum gewählt. Kandidatinnen bzw. Kandidaten für eine vollintegrierte Mitgliedschaft müssen zuvor ununterbrochen mindestens zwei Jahre integriertes Mitglied gewesen sein.
- (2) Integrierte Mitglieder des Forschungszentrums Software Engineering müssen Professorinnen bzw. Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen sein. Auf Antrag kann ein/eine Kandidat/in mit dem ersten integrierten Projekt sowie der Erklärung, weitere Projekte

als integrierte Projekte durchzuführen, für zwei Jahre als integriertes Mitglied in das Forschungszentrum gewählt werden. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes. Die integrierte Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss regelmäßig erneuert werden.

- (3) Assoziierte Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen sein, die weder vollintegriertes noch integriertes Mitglied des Forschungszentrums für Software Engineering sind. Sie können auf Antrag und mit 2/3-Mehrheit des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern ernannt werden. Die assoziierte Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss regelmäßig erneuert werden.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, soll im Benehmen mit der Dekanin / dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Direktorin bzw. dem Direktor des ICB erfolgen.

#### § 9 Ende der Mitgliedschaft, Änderung des Status und Auflösung des Forschungszentrums

- (1) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum kann aus den folgenden Gründen enden:
- a) Die Mitgliedschaft endet nach den vorgegebenen Zeiträumen und wird nicht verlängert.
- b) Ein Mitglied verlässt die Universität Duisburg-Essen.
- c) Es wird ein Antrag gestellt, die Mitgliedschaft im Forschungszentrum zu beenden. Einen solchen Antrag kann das Mitglied selbst stellen oder das Direktorium oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- d) Jedes vollintegrierte Mitglied kann zum 30.06. eines jeden Jahres erklären, dass es zum Ende des Jahres seine Mitgliedschaft beendet. Neue Drittmittelprojekte außerhalb des Zentrums dürfen erst ab dem 01.04. des Folgejahres begonnen werden.
- (2) Analog zu Abs. 1 Buchstabe c) kann der Antrag gestellt werden, dass der Status eines Mitgliedes geändert wird. Ein vollintegriertes Mitglied kann zu einem integrierten, assoziierten Mitglied oder Zentrumsmitglied und ein integriertes kann zu einem assoziierten Mitglied oder Zentrumsmitglied werden.
- (3) Über einen Antrag auf das Ende einer Mitgliedschaft bzw. Änderung des Status des Mitglieds beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied darf an dieser Abstimmung nicht mitwirken. Auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes wird es angehört.
- (4) Falls ein Mitglied ausscheidet, das vollintegrierte oder integrierte Forschungsprojekte durchführt, so verbleibt die weitere Durchführung dieser Projekte in Abstimmung mit dem Direktorium im Forschungszentrum. Das Direktorium bestimmt ggf. die Verantwortlichkeit für diese Projekte neu. Ausgenommen hiervon sind vertrag-

lich direkt an bestimmte Personen gebundene Drittmittelprojekte, wie beispielsweise DFG-Projekte. Diese verbleiben bei den Personen an die sie vertraglich vom Forschungsgeldgeber gebunden sind.

- (5) Falls durch eine Statusänderung eines Mitgliedes die Verantwortlichkeiten neu bestimmt werden müssen, erfolgt dies analog zu Absatz 4.
- (6) Falls ein assoziiertes Mitglied das Forschungszentrum verlässt, verbleiben die von diesem Mitglied durchgeführten Forschungsprojekte bei diesem Mitglied. Die noch nicht erstatteten Kosten werden beglichen und zugesicherte Leistungen gegenüber dem Forschungszentrum werden vereinbarungsgemäß erbracht.
- (7) Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche auf evtl. erwirtschaftete Überschüsse, die sich aus dem von dem Mitglied eingeworbenen und durchgeführten Forschungsprojekten während seiner Zeit als Mitglied des Forschungszentrum ergeben haben.
- (8) Falls das Zentrum aufgelöst wird, werden die noch zu erbringenden Leistungen und Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem Direktorium den vollintegrierten und integrierten Mitgliedern entsprechend der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Verantwortlichkeiten von Projekten zugeordnet. Falls das Forschungszentrum Überschüsse oder Verluste aufweisen sollte, so werden diese in gleichen Teilen auf die aktuellen vollintegrierten Mitglieder verteilt. Nach dieser Verteilung ist das Forschungszentrum beendet und es können keine weiteren Ansprüche gestellt werden.

### § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 09.11.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 11.11.2009.

Duisburg und Essen, den 16. November 2009

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler In Vertretung Eva Lindenberg-Wendler